



UPOV/SYM/GE/08/2

ORIGINAL: spanisch

DATUM: 23. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

**SYMPOSIUM ÜBER VERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT  
ZÜCHTERRECHTEN**

**Genf, 31. Oktober 2008**

SITZUNG I: RECHTSRAHMEN IN AUSGEWÄHLTEN UPOV-MITGLIEDERN:  
EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RECHTSPRECHUNG –  
ARGENTINIEN

*Frau Carmen Gianni, Koordinatorin des Bereichs geistiges Eigentum,  
Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien*

Im Leben der Menschen sind Verträge jederzeit präsent. So schließen sie täglich Verträge, die von umfangreichen Transaktionen wie Kauf von Immobilien, Gründung von Unternehmen usw. bis zu alltäglichen Verträgen reichen, die häufig geschlossen werden, ohne daß dies bemerkt wird, wie beispielsweise über Arbeit, Transport, Gebrauch von Gütern usw.

I. GESETZGEBUNG

a) Um zu verstehen, was ein Vertrag ist und welches die Position ist, die er in einem bestimmten Land einnimmt, muß dieser im Rahmen des entsprechenden Rechtssystems analysiert werden.

Weltweit gibt es zwei bedeutende Rechtssysteme:

- das angloamerikanische Rechtssystem, bekannt als **Common Law**, das vom Vereinigten Königreich und danach von den Vereinigten Staaten von Amerika und den Ländern in deren Einflußbereich angenommen wurde.

Im angloamerikanischen System herrscht im wesentlichen das Gewohnheitsrecht, da es grundlegend auf Bräuchen, Gewohnheit, Praxis usw. einer gesellschaftlichen Gruppe beruht

und in dem die praktische Anwendung der gerichtlichen Rechtsprechung den ersten Platz einnimmt, während eine zweite Ebene dem positiven Recht vorbehalten ist.

Das Recht trägt den Besonderheiten jeder Gemeinschaft Rechnung, auf die es anwendbar ist, und paßt sich laufend an die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Veränderungen an.

- Andererseits gibt es das in Europa wurzelnde **kontinentale Rechtssystem**, insbesondere in Frankreich und Deutschland, das aus einem System schriftlich niedergelegter Vorschriften besteht, die spezifisch zur Regulierung der menschlichen Verhaltensweisen aufgestellt werden und verschiedenen Kategorien angehören, einen bestimmten Rang einnehmen und eine Hierarchie unter sich aufweisen.

Die höchste Ebene im kontinental-europäischen System ist das Gesetz.

In diesem System besteht die Tätigkeit des Richters nicht darin, das Recht zu schaffen, wie dies im Common Law der Fall sein kann, sondern darin, die gesetzlichen Vorschriften für den besonderen Fall auszulegen und auf diesen anzuwenden.

Dieses System wurde von den Rechtsorganisationen übernommen, die auf der Struktur des römischen Rechts beruhen, wie in Europa und Lateinamerika, darunter auch in der Republik Argentinien.

Die Republik Argentinien verfügt über ein Rechtssystem, das aus einem Rechtsrahmen besteht, der auf schriftlich niedergelegten Vorschriften beruht. Diese weisen eine hierarchische Ordnung auf und regeln sowohl die Beziehung zwischen dem Staat und seinen Einwohnern als auch zwischen Einzelpersonen, wie dies bei Verträgen der Fall ist.

- b) Die Republik Argentinien hat als Regierungsform das **demokratische System** übernommen. Darunter ist das System der politischen Organisation zu verstehen, dessen vorherrschendes Merkmal es ist, daß die Macht beim Volk liegt.

Das demokratische System, das mein Land übernommen hat, ist ein **repräsentatives, republikanisches und föderales System**.

- Es ist **repräsentativ**, weil das Volk nur über seine Vertreter berät und regiert;
- es ist **republikanisch**, weil es ein politisches System ist, in dem die Trennung der öffentlichen Gewalten besteht, die sich gegenseitig kontrollieren sollen. Die klassische dreigliedrige Trennung wurde gewählt: die Legislative, die die Gesetze erläßt, die Exekutive, die mit der Verwaltung beauftragt ist, und die Judikative, die das Gesetz auslegt und Streitigkeiten beilegt, und
- es ist **föderal**, weil es in Provinzstaaten gegliedert ist, die schon vor der Nation bestanden und aus eigenem Willen den Nationalstaat gebildet haben, indem sie bestimmte Befugnisse an die Zentralgewalt delegierten und sich die nicht delegierten Befugnisse vorbehalten.

Welche Befugnisse der Nation entsprechen und welche den Provinzen, ist in einem Grundgesetz festgelegt.

In Argentinien ist dieses Gesetz die Nationalverfassung aus dem Jahr 1953, die letztmals im Jahre 1994 geändert wurde.

Jede der 23 Provinzen, die die Nation Argentinien ausmachen, hat eine eigene Verfassung erlassen, um eigene örtliche Institutionen im Rahmen des repräsentativen und republikanischen Systems zu errichten und die in ihrer Zuständigkeit liegenden Fragen zu regeln.

Die Nationalverfassung ist das Grundgesetz des Staates, die höchste hierarchische Norm und deshalb jeder Gesetzgebung übergeordnet, da es keine Gesetze oder Handlungen von Behörden oder Einzelpersonen geben kann, die in Widerspruch zu ihren Bestimmungen stehen.

Zusammenfassend ausgedrückt, legt die Nationalverfassung Argentinien in ihrem eigenen Wortlaut eine hierarchische Ordnung fest, indem sie sich die oberste Ebene der eigentlichen Nationalverfassung vorbehält; dann folgen die internationalen Verträge, einschließlich der Integrationsverträge, in dritter Linie die innerstaatlichen Gesetze, die Provinzverfassungen und die Provinzgesetze und zuletzt die Handlungen der Exekutive und der Verwaltungsbehörden (Erlasse, Beschlüsse, Verfügungen usw.).

Alle erwähnten Stufen der Pyramide machen zusammen das innerstaatliche öffentliche Recht aus.

An der Basis der Pyramide befinden sich die Verträge – das Thema dieses Symposiums –, die Teil des sogenannten „Privatrechts“ bilden.

Wird die hierarchische Pyramide auf das Saatgut- und Züchterrechtswesen übertragen, sieht die Normenhierarchie im argentinischen Recht wie folgt aus:

An erster Stelle steht die Nationalverfassung, die in Artikel 17 vorsieht: „Jeder Urheber oder Erfinder ist während der vom Gesetz vorgesehenen Frist ausschließlicher Eigentümer seines Werks, seiner Erfindung oder Entdeckung.“ Dem Züchterrecht wird somit Verfassungsrang zugestanden.

An zweiter Stelle befindet sich das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Akte von 1978, die von unserem Land mit Gesetz Nr. 24.376 von 1994 ratifiziert wurde.

Das in Argentinien auf dem Gebiet der Züchterrechte geltende innerstaatliche Gesetz ist das Gesetz Nr. 20.247 über „Saatgut und Pflanzenzüchtungen“ von 1973, das sowohl das geistige Eigentum an Pflanzensorten als auch den nationalen und internationalen Handel mit Saatgut regelt und an dritter Stelle steht.

An unterster Stelle befinden sich der Erlaß 2183/91, der das Gesetz regelt, der Erlaß 2817/91 und das Gesetz Nr. 25845/2004 zur Errichtung des NATIONALEN SAATGUTINSTITUTS (INSTITUTO NACIONAL DE SEMILLAS, INASE) als Durchführungsorgan sowie zahlreiche von den Verwaltungsbehörden erlassene Vorschriften, die verschiedene Aspekte des geistigen Eigentums an Pflanzensorten und des Saatguthandels regeln.

c) Betrachten wir nun kurz, wie Verträge in der argentinische Gesetzgebung angesehen werden.

Kraft der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Argentiniens besteht ein Vertrag, wenn verschiedene Personen eine gemeinsame Willenserklärung zur Regelung ihrer Rechte abgeben.

Für das argentinische Recht sind Verträge:

- **Rechtshandlungen**, deren unmittelbarer Zweck es ist, Beziehungen zwischen Personen zur Schaffung, Änderung, Übertragung, Erhaltung oder Löschung von Rechten herzustellen.
- **Willenshandlungen**, die mit einer Absicht seitens derjenigen, die sie vornehmen, im rechtlichen Rahmen vorgenommen werden. Dieser Wille muß durch einen Tatbestand bekundet werden, der ihn sichtbar macht.
- **Handlungen zwischen Personen**, die natürliche oder juristische Personen sein können, oder Handlungen zwischen Lebenden.
- **Zweiseitige Handlungen** erfordern die Teilnahme zweier oder mehrerer Personen, die sich gegenseitig verpflichten.
- **Zulässige Handlungen**, weil besondere Vereinbarungen die Gesetze, deren Einhaltung im Interesse der öffentliche Sicherheit und Ordnung und der guten Sitten liegt, nicht ohne Wirkung lassen können.
- **Vermögenshandlungen**, die vorwiegend wirtschaftlichen Charakter haben.

Die Verträge in unserem Land müssen **gutgläubig** geschlossen werden, was ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, der sich im Geist der Redlichkeit und Rechtschaffenheit zeigt, der die Handlungen leiten muß.

In den Verträgen erscheint als vorwiegendes Element „**der Grundsatz der Willensautonomie**“, der sich darin äußert, daß zwei Personen durch den Vertrag verpflichtet sind, als ob sie es vom Gesetz selbst wären, wenn sie alle Bestimmungen der Vereinbarung frei aushandeln und ihren Willen in Besonnenheit, Absicht und Freiheit äußern.(\*1)

*Vertrag und Gesetz haben einen Punkt gemein: Sie bilden eine Rechtsvorschrift, der sich die Personen unterwerfen müssen.*

Im Rahmen der argentinischen Rechtsordnung sind die Unterschiede zwischen Vertrag und Gesetz jedoch groß und tiefgreifend: Das Gesetz ist für alle Einwohner verbindlich, es ist die allgemeine Regel, während der Vertrag nur für die Parteien verbindlich ist, die ihn geschlossen haben.

„Die Verträge sind dem Gesetz untergeordnet. Die Gesetze, die verbindliche Vorschriften sind, dürfen von den Vertragsschließenden nicht ignoriert werden. Sie sind ihnen unterworfen, ungeachtet dessen, was sie in ihren Verträgen vereinbart haben. Ebenso sind gesetzlich untersagte Handlungen ungültig.“ (\*2)

Daran sind die Überlegenheit der Gesetze über die einzelnen Vereinbarungen und die Pflicht für Einzelpersonen beim Abschluß ihrer Verträge, deren Bestimmungen einzuhalten, zu erkennen.

## II. IN DER REPUBLIK ARGENTINIEN ANGEWANDTE ZÜCHTERVERTRÄGE

Infolge der neuen Techniken, die zur Verbesserung der Pflanzen eingesetzt werden, steht das Saatgut im Mittelpunkt einer Kombination wissenschaftlicher und technologischer Faktoren, die den Rahmen der Pflanzenverbesserung komplexer werden ließen. Dies erforderte eine Regelung der Rechte und Pflichten der herkömmlichen und der neuen Akteure im Bereich der Forschung und Entwicklung (F+E).

Das INASE hat keine unmittelbare Kenntnis von den von Einzelpersonen geschlossenen Verträgen, da einerseits keine gesetzliche Verpflichtung vorhanden ist, sie beim Durchführungsorgan einzutragen, und andererseits das INASE keine Kontrolle über die Vertragsbestimmungen ausübt.

Deshalb wurden zur Beschreibung der Arten der in unserem Land bestehenden Verträge Informationen im Privatsektor und beim Nationalen Institut für landwirtschaftliche Technik (*Instituto Nacional de Tecnología Agropecuaria*, INTA), dem amtlichen Forschungsinstitut auf dem Gebiet der Landwirtschaft, sowie beim repräsentativsten Züchter im öffentlichen Sektor eingeholt.

### a) PRIVATSEKTOR

Im privaten Bereich lassen sich aus der Sicht des Vertragsschließenden folgende Arten von Verträgen aufgliedern: 1) zwischen Züchtern, 2) zwischen Züchtern und Inhabern von Biotechnologie, 3) zwischen Züchtern und Vermehrern und 4) zwischen Züchtern und Landwirten.

#### 1. Züchter-Züchter

Diese Verträge treten in der frühesten Etappe der Züchtung mittels des Austauschs von Keimplasma auf, wenn Unternehmen Keimplasma zu Versuchszwecken, für genetische Manipulation und Kreuzungen sowie für Lizenzen für Linien zur Züchtung von Hybriden abgeben, um nur die üblichsten zu nennen.

In dieser Kategorie sind in aufsteigender Linie zu finden:

##### 1.1 Verträge zu Versuchszwecken

Mit diesem Vertrag erteilt der Züchter (Lizenzgeber) einem anderen Züchter (Lizenznehmer) für **eine Linie (fremdbefruchtend)** oder **eine Sorte (selbstbefruchtend)** eine ausschließliche Lizenz für den Anbau, die Erzeugung einer Kulturpflanze, die Ernte und die Bewertung der Ergebnisse.

Handelt es sich um eine **Linie**, ist es, sofern die Ergebnisse zufriedenstellend sind, möglich, eine Lizenz für die weitere Verbesserung oder für die Erzeugung gemeinsamer Hybriden (*cohibridos*) zu beantragen.

Wenn die Lizenz zur Verbesserung bestimmt ist, setzt dies die Genehmigung für die Kreuzung des Keimplasmas mit demjenigen des Lizenzgebers und die Vornahme einer genetischen Manipulation voraus. Betrifft die Lizenz die Erzeugung gemeinsamer Hybriden, ist nur dies der Zweck des vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer abgegebenen Keimplasmas, und jede andere Art Verfahren ist untersagt.

Handelt es sich um eine **Sorte (selbstbefruchtend)** ist es, sofern die Ergebnisse zufriedenstellend sind, möglich, eine Lizenz für die weitere Verbesserung oder für den gewerbsmäßigen Vertrieb zu beantragen.

Handelt es sich um eine **Hybride**, ist es, sofern die Ergebnisse zufriedenstellend sind, möglich, eine Lizenz für den gewerbsmäßigen Vertrieb zu beantragen.

Die Verträge zu Versuchszwecken sind in der Regel kostenlos, und der Lizenznehmer übernimmt alle Kosten für die Anbautätigkeit. Häufige Bestimmungen sind das Verbot, andere als die genehmigten Handlungen vorzunehmen, die Vertraulichkeit Dritten gegenüber, die fehlende Verantwortung des Lizenzgebers für das abgegebene Material und die Pflicht des Lizenznehmers, alle auf dem Gebiet geltenden Vorschriften einzuhalten.

## 1.2 Verträge für Forschung und Entwicklung

Mit diesem Vertrag erteilt ein Züchter (Lizenzgeber) einem anderen Züchter (Lizenznehmer) eine ausschließliche Lizenz für eine Linie, entweder für die Verbesserung oder für die Schaffung einer gemeinsamen Hybride mit einer anderen Linie, die vom Lizenznehmer eingebracht wird.

Im ersten Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, jede Art Handlung mit dem erhaltenen Keimplasma vorzunehmen, es sei denn, es gebe ein ausdrückliches Verbot.

Im zweiten Fall kreuzt der Lizenznehmer eine eigene Linie mit der erhaltenen Linie und erzeugt eine gemeinsame Hybride.

Handelt es sich um **eine Sorte (selbstbefruchtend)**, erlaubt es die Lizenz des Lizenzgebers dem Lizenznehmer, eine Verbesserung durch Selektion oder Kreuzung durchzuführen.

Wie bei Verträgen zu Versuchszwecken sind diese Verträge in der Regel kostenlos, und der Lizenznehmer übernimmt alle Kosten für die Anbautätigkeit. Häufige Bestimmungen sind das Verbot, andere als die genehmigten Handlungen vorzunehmen, die Vertraulichkeit Dritten gegenüber, die fehlende Verantwortung des Lizenzgebers für das abgegebene Material und die Pflicht des Lizenznehmers, alle auf dem Gebiet geltenden Vorschriften einzuhalten. In der Regel werden Bestimmungen hinzugefügt, die neue Entdeckungen regeln, die der Lizenznehmer möglicherweise erzielen kann.

## 1.3 Verträge für den gewerbsmäßigen Vertrieb

Mit diesem Vertrag erteilt ein Züchter (Lizenzgeber) einem anderen Züchter (Lizenznehmer) das Recht, **eine Linie (fremdbefruchtend)**, **eine Hybride** oder **eine Sorte (selbstbefruchtend)**, die Eigentum des Lizenzgebers sind, gewerbsmäßig zu vertreiben.

Im Falle einer Lizenz für eine Linie ist diese für die Erzeugung gemeinsamer Hybriden durch den Lizenzgeber bestimmt.

Wenn eine Lizenz für eine Hybride erteilt wird, gibt der Lizenznehmer die beiden Linien an den Lizenzgeber ab, damit dieser die Hybride erzeugt.

Im Falle einer Sorte gibt der Lizenznehmer das Basissaatgut ab, damit der Lizenzgeber das zertifizierte Saatgut erzeugen kann, das er an den Agrarproduzenten abgibt.

Diese Verträge setzen unterschiedliche Bestimmungen voraus; diese müssen

- die Eintragungen des betreffenden Keimplasmas in das Nationale Kulturpflanzenregister (Handelskatalog) regeln, sofern es nicht eingetragen wurde, sowie in das Eigentumsregister, wobei festgelegt werden muß, welches die Inhaberschaft des Rechts ist. Sowohl die Linien als auch die Sorten sind immer Eigentum des Lizenzgebers.
- die wirtschaftlichen Bedingungen regeln, unter denen die Lizenz erteilt wird. In der Regel verkauft der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Saatgut der Linie oder das Basissaatgut der Sorte und erhebt zudem eine Zusatzgebühr für jedes dem Produzenten des lizenzierten Saatguts verkaufte Paket. Im Falle selbstbefruchtender Sorten kommt eine erweiterte Zusatzgebühr für den Produzenten hinzu, die später erläutert wird.
- die Gültigkeit des Vertrags, die Form der vorzeitigen Beendigung, die Vertraulichkeit, die fehlende Verantwortung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer für das erzeugte und an den Produzenten abgegebene Saatgut usw. regeln.

## **2. Züchter-Inhaber der Biotechnologie**

Die neuen Technologien im Züchtungswesen ermöglichen die Veränderung des im Saatgut enthaltenen Keimplasmas durch Einführen von Transgenen, die eine neue Technik in das Saatgut einbringen. Dies birgt die Möglichkeit, daß Saatgut von zwei oder mehreren Inhabern geschützter Rechte mit derselben Absicht vorhanden ist, und daß es notwendig ist, den Gewinn der verschiedenen technologischen Werte unter den jeweiligen Rechtsinhabern aufzuteilen – dem Eigentümer des ursprünglich im Saatgut enthaltenen Keimplasmas und dem/den Eigentümer/n des/r eingeführten transgenen/e Verfahrens.

Die Verträge zwischen Züchtern und Inhabern der Biotechnik regeln die Einführung des transgenen Verfahrens in das ursprüngliche Keimplasma.

### **2.1 Rückkreuzungsvertrag**

Der Eigentümer des Transgens gibt das Transgen in einer öffentlichen Linie oder in seinem Besitz an den Züchter ab und erlaubt ihm, eine Rückkreuzung vorzunehmen, damit er das Gen in sein Keimplasma einführt, um eine neue, veränderte Linie zu erzeugen.

### **2.2 Introgressionsvertrag**

Im Gegensatz zum vorherigen Vertrag ist es gegenwärtig üblich, daß der Eigentümer des Verfahrens dem Züchter mitteilt, daß er dieses in eine seiner Linien einführen möchte; der

Eigentümer des Verfahrens führt dieses in das Keimplasma ein, das vom Züchter abgegeben wurde.

Diese so veränderte Linie ist nach der argentinischen Gesetzgebung eine neue Linie und wird im Namen des Züchters eingetragen.

Diese Verträge enthalten Bestimmungen, die die gewerbsmäßige Tätigkeit beschränken und lediglich technische Aspekte und die üblichen allgemeinen Bestimmungen über die Vertraulichkeit und das Verbot aller Handlungen regeln, die nicht ausdrücklich erlaubt sind.

### **2.3 Lizenzvertrag für den gewerbsmäßigen Vertrieb**

Nach Einführung des Verfahrens in das Keimplasma des Züchters erteilt der Eigentümer des Verfahrens eine Lizenz für die Nutzung seines Transgens in dem vom Züchter gewerbsmäßig vertriebenen Saatgut.

Dieser Vertrag enthält in der Regel zahlreiche Beschränkungsbestimmungen, er begrenzt Zeit und Gebiet, setzt Zusatzgebühren fest und untersagt als neues Element den Verkauf von Saatgut an Dritte, die keinen Vertrag für den gewerbsmäßigen Vertrieb des eingeführten Verfahrens geschlossen haben.

### **3. Züchter-Vermehrerer**

Der Inhaber einer Sorte kann die Vermehrung und den gewerbsmäßigen Vertrieb des Materials mit eigenen Mitteln oder über einen Dritten vornehmen, mit dem er einen Vermehrungsvertrag abschließt.

Der Vermehrungsvertrag wird als Vertrag definiert, mit dem der Inhaber eines Züchterrechts/Lizenzgeber einer anderen Person-Vermehrer/Lizenznehmer erlaubt, die geschützte Sorte im vereinbarten Rahmen und gegen eine Gegenleistung zu verwerten.

Bei Hybriden entspricht der Vertrag dem Vertrag zwischen Züchtern.

Bei Sorten gibt es zwei Möglichkeiten: a) der Vermehrer erhält vom Züchter das Basissaatgut, baut dieses an und erzeugt zertifiziertes Saatgut, das er an Landwirte verkauft, oder b) er baut es an, und das Erntegut geht an den Züchter zurück.

Im ersten Fall bezahlt der Vermehrer für das erhaltene Basissaatgut und entrichtet danach eine Zusatzgebühr für jedes an die Landwirte verkaufte Paket zertifizierten Saatguts. In den meisten dieser Verträge werden der Vermehrungsprozeß, die Identität und die Qualität des Erzeugnisses durch den Züchter überwacht, und in der Regel ist der Vermehrer für die Qualität und die Identität gegenüber dem Landwirt verantwortlich.

Im zweiten Fall handelt es sich um einen geschlossenen Vermehrungsvertrag, in dessen Rahmen der Vermehrer praktisch wie ein ländlicher Vertragsschließender handelt, dem die Aufgabe übertragen wird, ein gegebenes Saatgut zu vermehren. In diesem Fall bezahlt der Züchter den Vermehrer für die erbrachte Dienstleistung.

In den geschlossenen Verträgen gibt der Vermehrer die Gesamtheit der aus dem Saatgut, das an ihn abgegeben wurde und das den vom Züchter verlangten Qualitäts- und Identitätsbedingungen strikte unterworfen ist, gewonnenen Erzeugnisse ab. Der Züchter



persönlich, dessen Vertragsziel es ist, das Volumen zu steigern, ist als Aussteller des Etiketts bezüglich der Qualität des Erzeugnisses Dritten gegenüber allein verantwortlich.

#### **4. Züchter-Landwirt**

Das sogenannte System der erweiterten Zusatzgebühr ist eine Vertragsmodalität, die von den Züchtern ab dem Jahr 2000 eingeführt wurde und auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruht.

Es besteht aus einem Adhäsionsvertrag der eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Zusatzgebühr seitens des Landwirts an den Züchter herstellt, wann immer er das Saatgut der geschützten Sorte zum Eigenverbrauch anbaut und für jede Vermehrung fortpflanzt.

Gegenwärtig macht die mit diesen Sorten unter dem System der erweiterten Zusatzgebühr angebaute Fläche einen immer bedeutenderen Teil der Fläche für den Anbau von Sojabohne und Weizen des Landes aus.

Als Merkmale des Systems der erweiterten Zusatzgebühr sind zu nennen:

- Es wurde für neue Sorten eingeführt, nicht für Sorten, die vor dem Inkrafttreten des Systems vorhanden waren;
- die Handlung der Einbehaltung von Saatgut für den Eigenverbrauch durch den Landwirt wird beibehalten, ist jedoch nicht mehr kostenlos;
- der Vertrag dauert so lange, wie der Nutzer Saatgut, das unter dieser Modalität erworben wurde, erneut anbaut, und
- der Vertrag endet mit dem Verfall der Frist des Rechtsschutzes der Sorte oder wenn der Nutzer die Gesamtheit des Erzeugnisses an die Industrie liefert.

Die Instrumente des Systems sind:

- Ausschreibung: Sie enthält das Angebot für die kommerziellen Bedingungen des Verkaufs des dem System unterworfenen Saatguts (für Käufer, Nutzer, Vermehrer, Produzenten, Verteiler, Händler).
- Auf dem Etikett des Saatguts müssen die Vertragsbedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb vermerkt werden.
- Es gibt eine allgemeine Bestimmung, die besagt: „Wer im Rahmen des Systems der erweiterten Zusatzgebühr mit irgendeiner Begründung Saatgut erwirbt, vermehrt, anbaut oder nutzt oder für den Eigenverbrauch einbehält, unterliegt den Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb in den öffentlichen Ausschreibungen“ und die auf dem Packzettel vermerkt und auf einem Stempel angebracht werden muß, der auf den Verkaufsrechnungen aufgedruckt wird.
- Das Öffnen der Verpackung wird als stillschweigende Akzeptanz der Bedingungen angesehen.

- In die Musterverträge zwischen Verteilern und Vermehrern werden Bestimmungen aufgenommen, um die Verbreitung des Saatguts ohne Vertrag über Zusatzgebühren zu vermeiden.
- Während der Ernte und der Aufbewahrung des Saatguts erwächst für den Landwirtschaftsproduzenten die Verpflichtung, den Züchter über die geerntete Menge, die Menge des Ernteguts, das er für den Eigenverbrauch einzubehalten beabsichtigt, und den Ort der Lagerung und der Verarbeitung zu unterrichten.
- Mit jedem Anbau der Sorte im Rahmen des Systems erwächst für den Landwirt die Zahlungsverpflichtung.

## **b. ÖFFENTLICHER SEKTOR – NATIONALES INSTITUT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE TECHNIK (INTA)**

Die Politik des INTA bezüglich des Technologietransfers verfolgt das Ziel, Verbindungen zum Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Agrarindustriesystem zu formalisieren, um die neuen Technologien und Kenntnisse, die sich aus der vom Institut durchgeführten Forschung ergeben, zu entwickeln und zu transferieren.

Die Kenntnisse und Technologien des INTA sind öffentliche Vermögenswerte, d. h. sie gehören der gesamten Gesellschaft, was voraussetzt, daß dieses Institut im Hinblick auf die Verbreitung an die Gemeinschaft strategische Bündnisse mit Unternehmen eingeht.

Das Nationale Institut für landwirtschaftliche Technik schließt zu diesem Zweck:

1. Kooperationsvereinbarungen, in denen keine anwendbare Technologie festgelegt wird, mit öffentlichen, nationalen oder ausländischen Institutionen, und
2. Vereinbarungen über Technologiebeziehungen mit Privatunternehmen oder im vorherigen Fall mit öffentlichen Institutionen, wenn anwendbare Technologien involviert sind.

Zu diesem Zweck verfügt das INTA über drei Vertragsmodalitäten: Verträge für Forschung und Entwicklung (F+E), Verträge für Technologietransfer (TT) und Verträge für technische Unterstützung (AT)

### **2.1 Forschung und Entwicklung (F+E)**

In diesem Falle schließen sich INTA und ein Unternehmen oder eine Gruppe zusammen, um eine Technologie zu entwickeln und mittels des Produkts, das sie enthält, gewerbsmäßig zu vertreiben. Auf diese Weise nutzen das Unternehmen und INTA gemeinsam ihre Kapazitäten, die Kosten für die Erzeugung und Verbreitung und die damit verbundenen technologischen und kommerziellen Risiken.

Nachdem die Innovation gelungen ist, vermehrt und vermarktet das Unternehmen das Erzeugnis und entschädigt das INTA mittels der zuvor vereinbarten Zusatzgebühren.

Wenn das Ergebnis langfristig ist, wird die Zusatzgebühr nicht bei Abschluß des Vertrags, sondern in einer künftigen Vereinbarung festgelegt, wenn die Entwicklung abgeschlossen oder die Eintragung im Gange ist.

Innerhalb der Verträge gibt es zwei Arten:

- mit gegenseitiger Ausschließlichkeit, wenn das vollständige Programm des INTA für eine bestimmte Kulturpflanze festgelegt ist, beispielsweise Weizen, Luzerne usw. In diesem Fall wird vom Partnerunternehmen verlangt, daß es über kein Pflanzenverbesserungsprogramm für diese Art verfügt und die Sorten der Art, die Gegenstand des Vertrags bildet, zudem im Alleinverkauf absetzt.
- im besonderen für eine Sorte oder eine Linie.

Die Merkmale dieser Verträge sind die gemeinsame Forschung und Entwicklung in Verbindung mit dem Technologietransfer, die Festsetzung einer Zusatzgebühr für die Dauer der Lizenz, die der Dauer des Eigentums der Kulturpflanze entspricht, die erforderliche Genehmigung der Vereinbarung durch den Verwaltungsrat des INTA und die zwingende Verwendung des Logos der Institution in der Werbung und beim Verkauf des erzielten Materials.

## **2.2 Technologietransfer (TT)**

In diesem Fall schließt das INTA selbst einen innovativen Prozeß ab, der eine Technologie und Kenntnisse in ein Produkt oder einen Prozeß einführt.

Später transferiert das INTA die Technologie mittels einer Ausschreibung für ein Gebiet und für einen gegebenen Zeitraum auf ein oder mehrere Unternehmen und erhebt dafür gemäß der Art der Lizenz eine „Zusatzgebühr“.

Die Eintragung der erzielten Technologie erfolgt im Namen des INTA, die Nutzung und Verwertung werden mit der Möglichkeit der Erteilung einer Unterlizenz gewährt und das amtliche Organ behält die Befugnis, die Bücher des Unternehmens zu prüfen und zu kontrollieren, sowie im Falle von Unterlizenzen das Vetorecht bei.

Die vom INTA gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 23877 über DIE FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER TECHNOLOGISCHEN INNOVATION erhobenen Zusatzgebühren werden zu 30 % an den Forscher und zu 40 % an die Abteilung oder Arbeitsgruppe verteilt; die restlichen 30 % werden einem Fonds zur technologischen Aufwertung zugeführt, der das Ziel verfolgt, die Rechte des geistigen Eigentums zu wahren und die Verbesserungsprogramme vor den öffentlichen Ausschreibungen und der Ausbildung seiner Fachleute durchzuführen.

**2.3 Technische Unterstützung:** Dies sind Verträge für den Transfer von Kenntnissen und Know-how, die grundsätzlich darin bestehen, daß ein Unternehmen Sachverständige für Beratungsaufgaben einstellt.

### III. DIE ERFAHRUNG ARGENTINIENS MIT ZÜCHTERRECHTSVERTRÄGEN

a) Ganz allgemein ist zu erwähnen, daß die Probleme zwischen Einzelpersonen in bezug auf den Abschluß eines Vertrags sowie die Auslegung von dessen Geltungsbereich nicht in der Zuständigkeit der Organisation zur Durchführung des Gesetzes über Saatgut und Pflanzenzüchtungen, in diesem Falle des NATIONALEN SAATGUTINSTITUTS, liegen, das ein Organ der nationalen Exekutive ist. Es obliegt einem anderen Staatsorgan – der gerichtlichen Gewalt – die Streitigkeiten beizulegen, die zwischen den Vertragsparteien entstehen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz.

Erstens, wenn das Nationale Saatgutinstitut als Durchführungsorgan des Gesetzes die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften auslegen und Vorschriften erlassen muß, die die Tätigkeit der verschiedenen Akteure der Saatgutkette regeln, und zweitens, wenn dieses Organ mittels Rechtsprechung entscheiden muß, ob einem Dritten wegen Verletzung des Züchterrechts eine Strafe auferlegt werden soll oder nicht.

In der Republik Argentinien ist das Nationale Saatgutinstitut das Staatsorgan, das die Befugnis innehat, nach Auftragserteilung oder von Amts wegen gegen jeden zu ermitteln, der Saatgut von Kulturpflanzen identifiziert oder verkauft, deren Vermehrung oder gewerbsmäßiger Vertrieb vom Züchter nicht genehmigt wurde, und ihn zu bestrafen.

Diese Zwangsbefugnis ist unter der Bezeichnung „Polizeibefugnis“ bekannt und ermöglicht es dem INASE über das Obenerwähnte hinaus, an den Orten, an denen sich Saatgut befindet, Proben zu kontrollieren und zu entnehmen sowie Zugang zu Räumlichkeiten und Betrieben zu erhalten und die entsprechenden Unterlagen einzusehen.

Aus diesem Grund äußerte sich das INASE bei einigen Gelegenheiten zu Verträgen, entweder auf Anfragen und Aufforderungen seitens von Einzelpersonen oder von Gerichtsbehörden, wie bei der Beilegung administrativer Fälle wegen Verletzung des Züchterrechts, die sich bisher auf insgesamt über 500 belaufen.

b) Nachstehend einige Beispiele für das Einschreiten des Staatsorgans in Vertragsangelegenheiten.

➤ Beziehung Züchter/Pflanzenverbesserer

Der vom INASE zu prüfende Fall betraf die Diskussion über die Urheberschaft verschiedener Sorten, die ein amtliches Organ in seinem Namen eintragen wollte, wogegen ein Pflanzenverbesserer Einspruch erhob mit dem Argument, daß sie seine eigenen seien, da er sie nicht im Rahmen des Arbeitsvertrags mit seinem Arbeitgeber gezüchtet habe.

Das INASE entschied, den Einspruch abzuweisen, da der Einwender weder bestätigt hatte, die Sorten vor seinem Arbeitsvertrag gezüchtet zu haben, noch, daß sie das Erzeugnis einer unabhängigen Entwicklung seien, und auch nicht, daß er über Material von diesen verfügt habe. Im letzteren Fall wurde tatsächlich von einer amtlichen Organisation nachgewiesen, daß er die Lebendproben der zu schützenden Sorten besessen hatte.

➤ Erweiterte Zusatzgebühren

Das System der erweiterten Zusatzgebühren war eine von den Züchtern angewandte Modalität; gemäß ihrer Aussage verfolgt es das Ziel, das Recht des geistigen Eigentums anzuerkennen, die Forschung zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu sichern. Zur Begründung des Systems machten die Züchter geltend, daß das Recht des Landwirts, das Saatgut einzubehalten, Vermögenscharakter habe und deshalb darauf verzichtet werden könne. (\*3)

Dieses System des Vertragsabschlusses wurde vom Sektor der Landwirtschaftsproduzenten abgelehnt, die geltend machten, daß die erweiterten Zusatzgebühren ein Trick seien, um den Landwirt zu betrügen, weil im Falle des Erwerbs von Saatgut im Rahmen der Modalität der erweiterten Zusatzgebühren die festgelegten Vertragsbedingungen den stillschweigenden Verzicht auf das Recht des Landwirts, Saatgut einzubehalten und zu nutzen, das von einem auf der Nahrungsmittelsicherung und der Produktionssouveränität beruhenden gesetzlichen System der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anerkannt wird, beinhalten. (\*4)

Ein erster Aspekt, der besondere Beachtung verdiente, betraf die Feststellung, ob es dem INASE obliegt zu bestimmen, ob der Vertrag über erweiterte Zusatzgebühren das Recht des Landwirts verletze, das eigene Saatgut einzubehalten. Der zweite Punkt betraf die Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Rechts des Landwirts, sein Saatgut einzubehalten und zu nutzen, über die Vertragsbestimmungen über erweiterte Zusatzgebühren, mit denen der Landwirt sich verpflichtete, Lizenzgebühren für sein Saatgut zu entrichten, überwogen oder nicht.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung machte in einer Pressemitteilung vom 22. Mai 2005, das ich im einschlägigen Teil wiedergebe, geltend, daß „das INASE das System der erweiterten Zusatzgebühren nicht bestätigte, da die Problematik aus der Ausübung der Eigentumsrechte an Pflanzensorten zwischen Eigentümern und Nutzern ... zwar dem Privatrecht unterliegen, daß es jedoch dem Staat, in diesem Falle dem INASE, obliegt, den Geltungsbereich der Artikel des Gesetzes über Saatgut und Pflanzenzüchtungen und dessen Verordnungsvorschriften zu bestimmen, und daß diese Anforderungen nicht durch irgendeine Bedingung oder Auslegung festgelegt, geändert oder ergänzt werden können, die begründen, daß die Züchter Lizenzen für ihre Sorten zu erteilen hat. In diesem Sinne bestimmte das INASE, ... welches die Voraussetzungen sind, die der Landwirt zu erfüllen hat, um seine Stellung im Recht zu verankern, das die erwähnten Vorschriften und Verpflichtungen gewährt, die er zu diesem Zweck erfüllen muß. Wenn ein Landwirt die von den Gesetzesvorschriften vorgesehenen Anforderungen erfüllt, wird seine Situation in der Landwirteausnahme verankert (Unterstreichung von mir vorgenommen) ..., die eine Ausnahme vom Züchterrecht vorsieht. Dies bedeutet, daß die Zustimmung des Züchters nicht eingeholt werden muß, um über das im Rahmen dieses Systems erzeugte Saatgut zu verfügen; deshalb können keine Bedingungen irgendeiner Art und daher auch nicht die Entrichtung von Zusatzgebühren auferlegt werden. Aus einer ersten Schätzung dürfte sich ergeben, daß das System der erweiterten Zusatzgebühren den Artikel verletzt, der die Landwirteausnahme gewährt, da vom Produzenten nicht nur die Entrichtung von Lizenzgebühren für das Saatgut für den „Eigenverbrauch“, sondern auch die Erfüllung der Verpflichtungen sowie die Vorlage beglaubigter Erklärungen bezüglich der Mengen des angebauten Saatguts und dessen Herkunft verlangt wird.

Jeder anderer Anspruch des Züchters, der Vereinbarungen oder Verträge zwischen Parteien geltend macht, geht über diesen Rahmen hinaus. Dies wird außerhalb der Bestimmungen des

Gesetzes Nr. 20.247 (über Saatgut und Pflanzenzüchtungen) liegen, und es obliegt der Justiz, sich zur Gültigkeit der vorgebrachten Verträge zu äußern oder nicht .....“>(\*5)

Bisher gibt es weder über die in Frage gestellten Aspekte noch über die von Züchtern oder Landwirten angestrebten Prozesse eine Gerichtsentscheidung. Deshalb stützt sich die Diskussion bis dahin auf frei ausgelegte Argumente.

➤ **Unmittelbare Erhebung der Lizenzgebühren von den Inhabern der Technologie an die Vermehrer und/oder Landwirte**

In diesem Fall wurde die Beziehung zwischen dem Eigentümer des transgenen Verfahrens, das Eigentum eines Biotechnologieunternehmens ist, und den Züchtern, die Eigentümer des Keimplasmas sind, etabliert, die andere als die oben beschriebenen Unternehmen waren und verschiedene transgene Sorten in das Eigentumsregister des INASE eintrugen und ein Eigentumsrecht erhielten. Das Biotechnologieunternehmen hatte das Transgen an die Züchter abgegeben, damit es in die neuen Sorten eingeführt werden konnte.

Das Saatgut dieser Sorten wurde vermehrt und im Rahmen des Systems der Saatgutzertifizierung in den Handel gebracht und von Züchtern erworben, die unter Ausübung des Rechts aufgrund des Saatgutgesetzes, ihr Saatgut einzubehalten, Getreide erzeugten und sodann an Exporteure verkauften, die Empfänger und Käufer anderer Länder waren.

Der untersuchte Fall beinhaltete verschiedene Fragen juristischer Natur, doch wurden in bezug auf die Verträge zwei Tatbestände geprüft:

- Erstens wurde in den Verkaufsrechnungen, die den Vermehrern und/oder Nutzern von Saatgut zugestellt wurden, eine Bestimmung festgestellt, in der vermerkt wurde, daß die Zahlung, die vom Käufer des Saatguts geleistet wurde, nur den Wert des Keimplasmas bezahlte und der Wert der mit dem Verfahren verbundenen Technologie nicht eingeschlossen war;
- zweitens, daß der Inhaber des Verfahrens die Absicht hatte, Verträge mit den Landwirten und weiteren Gliedern der Kette zu schließen, um die Lizenzgebühren für seine Technologie im Getreide, nicht im Saatgut, zu erheben.

In diesem Fall wurde geltend gemacht, daß das Biotechnologieunternehmen, wenn der Inhaber eines Verfahrens mit dem Züchter eine Vereinbarung oder einen Vertrag aushandelt, seine Zustimmung gegeben hat, damit der Züchter das Transgen in sein Keimplasma und daher in die Sorten und das Saatgut, die aus seiner Forschung und Entwicklung abgeleitet wurden, einführen kann.

Die aus dem geistigen Eigentum, das der Inhaber der Technologie innehat, erwachsenden Rechte, Einspruch gegen die Nutzung und Verwertung seiner Erfindung, wie der abgeleiteten Erzeugnisse, durch Nichteinhaltung der geschlossenen Verträge zu erheben, müssen gegen die Züchterunternehmen, die Eigentümer des Keimplasmas sind und die die Erfindung und die hauptsächlichlichen Vorteile nutzen, geltend gemacht werden.

Die durch die Zahlung und Anerkennung des geistigen Eigentums entstandenen Beziehungen zwischen den Eigentümern der Technologien und den Eigentümern des Keimplasmas beschränken sich auf diese, und ihre Problematik kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Das Verfahren ist vom Saatgut nicht getrennt. Wenn der Landwirtschaftsproduzent, der Rechte des geistigen Eigentums an dem Verfahren und an der Sorte hat, das Saatgut einer transgenen Sorte anbaut, verwertet er beide Züchtungen zu seinem Nutzen und erzielt ein Ergebnis, für das er die Erfinder entschädigen muß. **In der Praxis erfolgt dies beim Kauf des Saatgutpakets.** Wenn der Landwirt den Verkaufspreis für dieses Paket bezahlt, bezahlt er den Wert aller Erfindungen, die dieses enthält, und die Rechte der Inhaber erschöpfen sich. **Dies wird als die „Integralität des Saatguts“ bezeichnet.**

Im Falle des Getreides sind beide Rechte erloschen, da ein rechtmäßiger Kauf des Ursprungssaatguts stattfand.

Der Inhaber des Züchterrechts kann dieses nicht erneut ausüben, da sein Recht mit jedem Produktionszyklus erlischt, und zudem, weil das argentinische Saatgutgesetz die „Verbrauchsausnahme“ vorsieht, die die Verwendung des aus dem Anbau der Pflanzenzüchtung gewonnenen Erzeugnisses und dessen Kauf als Rohstoff oder Nahrungsmittel erlaubt.

Der Urheber einer genetischen Konstruktion kann nicht argumentieren, daß seine Erfindung genutzt wurde, da sich das Merkmal nicht im Getreide, sondern in der Kulturpflanze ausprägt und die Erfindung in bezug auf das Getreide deshalb nicht industriell angewandt wird.

#### ➤ **Die übrigen Züchterverträge und die Zertifizierung und Vermarktung von Saatgut**

In den Verfahren der Saatgutzertifizierung benötigt das INASE die Zustimmung des Züchters der geschützten Sorte in Form eines Lizenzvertrags. Zunächst werden die Anbauparzellen eingetragen, das Saatgut vermehrt, die Zustimmung für den Verkauf auf nationaler Ebene erwirkt und das Saatgut exportiert.

Die Zustimmung der Züchter kann allgemeiner Natur sein, was bedeutet, daß der Berechtigte alle Arten von Handlungen im Zusammenhang mit Saatgut der Sorte durchführen kann, die Gegenstand der Zustimmung bildet, oder bei deren Fehlen teilweise durchführen kann; in diesen werden beschränkend die Handlungen angegeben, die der Lizenznehmer durchführen kann, beispielsweise, ob er die Sorte lediglich vermehren oder vermehren und gewerbsmäßig vertreiben kann, und im letzteren Fall, ob sich der Handel auf die nationale Ebene beschränkt; wenn der Handel international ist, müssen die Bestimmungsländer angegeben werden.

Das INASE genehmigt weder die Vermehrung von noch den Handel mit Saatgut, die über die erteilten Genehmigungen hinausgehen.

Das INASE hat zudem entschieden, daß der Vermehrer, wenn das Saatgut im Rahmen eines Vertrags zur Erzeugung von Handelssaatgut erworben wurde, dieses nicht auf eigene Entscheidung für den eigenen Anbau nutzen kann, indem er sich ohne vorherige Zustimmung des Züchters auf die Landwirteausnahme stützt.

Außerdem führte die Asociación Argentina de Protección de las Obtenciones Vegetales (ARPOV) in Argentinien einen Stempel ein, der auf dem Etikett des Saatgutpakets angebracht wird und nachweist, daß dieses verpackte Saatgut Gegenstand eines vorherigen Vertrags mit dem Züchter war.

Das INASE hat entschieden, daß das Anbringen des Stempels ARPOV auf der Verpackung die Zustimmung des Züchters des Saatguts, das darin enthalten ist, bedeutet. Wenn der Stempel fehlt, muß der Besitzer mit anderen Beweismitteln nachweisen, daß der Züchter die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

[Ende des Dokuments]